# **Deutscher Bundestag**

**20. Wahlperiode** 24.01.2023

# **Antrag**

der Abgeordneten Susanne Hennig-Wellsow, Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, Anke Domscheit-Berg, Dr. André Hahn, Ina Latendorf, Cornelia Möhring, Petra Pau, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Martina Renner, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.

## Chancengerechtigkeit durch Geschlechterparität

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Viele strukturelle Faktoren begünstigen und verstärken die ungleichen Möglichkeiten der Geschlechter, sich im Leben nach eigenen Vorstellungen zu verwirklichen. Ob arbeits-, sozial-, steuerrechtlich oder in vielen anderen Politikbereichen Fortschritte beim Abbau dieser strukturellen Benachteiligungen gemacht werden, hängt auch davon ab, wer die Politik gestaltet. Das Geschlecht der Abgeordneten spielt bei der Themensetzung und Entscheidungsfindung im Parlament eine wesentliche Rolle. Auch wenn theoretisch und rein rechtlich betrachtet die Stimmen aller Wahlberechtigten das gleiche Gewicht haben und die Abgeordneten Vertreter\*innen aller sein sollen: Sozialisation und Lebenserfahrungen von männlichen und weiblichen Abgeordneten unterscheiden sich und beeinflussen ihre politischen Perspektiven, Interessen und Prioritäten.

Die Vorschläge zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes konzentrieren sich auf die Begrenzung der Vergrößerung des Bundestages über dessen Regelgröße von 598 Mitgliedern hinaus. Jedoch wird weiterhin versäumt, der Unterrepräsentanz von Frauen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien entgegenzuwirken. Auch das Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl erschwert die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit in der Politik. Denn gerade bei den mit der Erststimme zu wählenden Direktkandidaturen in den Wahlkreisen stellen die Parteien in den erfolgversprechenden Wahlkreisen überwiegend Männer auf. Spätestens mit der Verfassungsänderung im Jahr 1994, mit der dem Artikel 3 Absatz 2 ein neuer Satz 2 angefügt wurde, ist im Grundgesetz ein Handlungsauftrag des Staates verankert worden, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Das Ziel einer umfassenden Gesetzesänderung sollte mindestens mehr Chancengleichheit der Geschlechter bei Wahlen herzustellen, um so einer paritätischen Zusammensetzung des Bundestages näher zu kommen. Darüber hinaus sollte mit einer stärkeren Repräsentanz der Wahlbevölkerung die Berücksichtigung weiblicher Perspektiven und Interessen und damit auch die Demokratie gestärkt werden.

### Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den § 17 des Gesetzes über die politischen Parteien dahingehend ändert, dass Frauen und Männer gleichermaßen bei der Aufstellung der Landeslisten berücksichtigt werden. Die geschlechterparitätischen Landeslisten sollen abwechselnd unter Berücksichtigung der Entscheidung für den ersten Listenplatz und der von der Landesversammlung bestimmten Reihenfolge aus den für Frauen und den für Männer reservierten Listenplätzen gebildet werden.

Berlin, den 24. Januar 2023

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

### Begründung

Auch wenn Frauen\* formal im Bereich der politischen Partizipation die gleichen Rechte besitzen, haben sie dennoch nicht die gleichen realen Möglichkeiten, diese in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen. Insbesondere Frauen\* mit geringem Einkommen und hoher Sorgeverantwortung für andere Menschen haben kaum Möglichkeiten ihr passives Wahlrecht wahrzunehmen. Es sind Alleinerziehende, pflegende Angehörige, Frauen\* aus dem Niedriglohnsektor, Frauen\* mit Rassismuserfahrung und viele andere marginalisierte Frauen\*, die am wenigsten am Politikbetrieb partizipieren und deren Sichtweise im Parlament und in der Regierung fehlen.

Eine Geschlechterquotierung bei der Aufstellung der Wahllistenplätze stellt eine Fördermaßnahme im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) dar. Indem sie die einseitige Dominanz eines Geschlechts auf der Kandidat\*innenliste für öffentliche Wahlen verhindert, wirkt sie einer Privilegierung eines Geschlechts bei den Wahlen entgegen und verstößt damit gerade nicht gegen das Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (keine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts).

Die vorgeschlagene Lösung bewegt sich im bestehenden Wahlrechtssystem. Mit der Änderung des Gesetzes über die politischen Parteien zur paritätischen Aufstellung der Wahllistenbewerber\*innen soll, als verfassungsrechtlich gebotenes Mittel, die Durchsetzung der gleichberechtigten demokratischen Teilhabe von Frauen und Männern vorangetrieben werden. Das Ziel der Gesetzesänderung ist bessere Chancengleichheit der Geschlechter bei Wahlen herzustellen, um der Unterrepräsentanz von Frauen in der Zusammensetzung des Bundestages entgegen zu wirken. Darüber hinaus soll mit einer stärkeren Repräsentanz der Wahlbevölkerung die Berücksichtigung weiblicher Perspektiven und Interessen und damit auch die Demokratie gestärkt werden.

Menschen, die gemäß § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) bei Geburt keiner der Geschlechtskategorien weiblich oder männlich zugeordnet wurden oder die durch Erklärung gegenüber dem Standesamt gemäß § 45b PStG weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet sind, sollen unabhängig von der Reihenfolge der Listenplätze kandidieren können.